Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2098

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2,

wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

drei vom Hundert des Entgelts,

im übrigen

vier vom Hundert des Entgelts."

2. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Übersteigt der Gesamtumsatz 120 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, so wird eine drei vom Hundert des Gesamtumsatzes übersteigende Steuer nur erhoben, soweit sie aus einem Zehntel des 120 000 Deutsche Mark übersteigenden Umsatzes gedeckt werden kann."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1960

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner **Universitäts-Buchdruckerei, Bonn**
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51